

ZH_OBERGERICHT LD190007 vom 26. November 2019

ZH Obergericht, 2019-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LD190007

FR: ZH_OBERGERICHT LD190007 du 26 novembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LD190007 del 26 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Parteien standen seit dem 11. Juli 2019 (Urk. 1 S. 1) vor Erinstanz in einem Verfahren betreffend Anweisung an den Schuldner gemäss Art. 177 ZGB gestützt auf das rechtskräftige Eheschutzurteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung, vom 25. Juli 2018 (EE180016-L). Mit Verfügung vom 8. August 2019 setzte die vorinstanzliche Richterin dem Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan Gesuchsgegner) Frist an, um zum Gesuch der Gesuchstellerin und Berufungsbeklagten (fortan Gesuchstellerin) Stellung zu nehmen. Dies mit der Androhung, dass im Säumnisfall Verzicht auf Stellungnahme angenommen und aufgrund der Akten entschieden würde (Urk. 6 S. 2 Dispositivziffer 1). Der Gesuchsgegner nahm diese Verfügung erst beim zweiten Zustellversuch am 4. September 2019 persönlich in Empfang (Urk. 4/2). Innert Frist ging bei der Vorinstanz keine Stellungnahme des Gesuchsgegners ein (vgl. zum Ganzen Urk. 7 S. 2 f. E. I), worauf die vorinstanzliche Richterin mit Urteil vom 8. Oktober 2019 das Folgende entschied (Urk. 7 S. 10 f.): " 1. Die C._____ AG, ... [Adresse], wird angewiesen, die vom Gesuchsgegner geschuldeten Unterhaltsbeiträge im Betrag von CHF 2'200.–, zuzüglich Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungs- zulagen, ab sofort jeden Monat vom Lohn des Gesuchsgegners in Abzug zu bringen und direkt auf das Konto der Gesuchstellerin bei der [Bank] (Konto-Nr.) zu überweisen, unter Androhung doppel- ter Zahlungspflicht im Unterlassungsfall.

E. 2

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf CHF 950.– und dem Ge- suchsgegner auferlegt.

E. 3

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Par- teientschädigung in der Höhe von CHF 1'200.– (zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 4

(Schriftliche Mitteilung.)

E. 5

Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist ge- stützt auf § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 500.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Berufungs- verfahren keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Ge- suchsgegner seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Ent- schädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei er im Berufungsverfahren ohnehin keinen diesbezüglichen Antrag stellte. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.